

BETRIEBSREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Gemeinde Grächen betreibt im „Rosatgufer“ in Grächen eine Inertstoffdeponie. Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb dieser Deponie.

B. Zur Ablagerung vorgesehene Abfälle

Art. 2 Grundsätzliches

Bei allen Abfällen ist zunächst abzuklären, ob sie verwertet werden können.

Auf der Inertstoffdeponie „Rosatgufer“ der Gemeinde Grächen werden nur folgende Bauabfälle deponiert:

- unverschmutztes Aushubmaterial gemäss Art. 3
- inerte Bauabfälle („Bauschutt“) gemäss Art. 4

Art. 3 Unverschmutztes Aushubmaterial

Wo eine direkte Verwertung (Terrainaufschüttungen usw.) nicht möglich ist, kann unverschmutztes Aushubmaterial auf der Inertstoffdeponie entsorgt werden.

Humus und stark humushaltiger Aushub muss bereits auf der Baustelle separiert werden. Sofern eine direkte Verwertung nicht möglich ist, kann Humus im Deponiebereich zwischengelagert oder direkt zur Rekultivierung der definitiven Deponieböschung verwendet werden.

Art. 4 Inerte Bauabfälle („Bauschutt“)

Dazu gehören jene schadstoffarmen Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden können. Bauschutt darf auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
2. Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Betonabbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ausbauasphalt, Asbestzement oder Glas bestehen.
3. Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

C. Nicht zugelassene Abfälle

Art. 5 Bausperrgut

Die als „Bausperrgut“ bezeichneten Abfälle enthalten neben nicht verwertbaren Anteilen auch bedeutende Mengen an verwertbaren Anteilen (Abfallholz, Metalle, Kunststoff). Bausperrgut darf nicht auf die Inertstoffdeponie transportiert werden. Eine allfällige Separierung in verwertbare Stoffe und in deponierfähigen „Bauschutt“ hat auf der Baustelle zu erfolgen.

Art. 6 Siedlungsabfälle

Das Deponieren von Siedlungsabfällen (Kehricht), kompostierbaren Abfällen und Sonderabfällen ist auf der Inertstoffdeponie „Rosatgufer“ strengstens verboten. Dies gilt auch für alle flüssigen, explosiven oder infektiösen Abfälle. Die unter die Tierseuchen- und Strahlenschutz-Gesetzgebung fallenden Abfälle dürfen ebenfalls nicht deponiert werden.

Art. 7 Klärschlamm

Das Ablagern von Klärschlamm auf der Inertstoffdeponie ist verboten. Bis die Entsorgung des Klärschlammes der ARA Grächen überregional gelöst ist, wird am Rande der Inertstoffdeponie „Rosatgufer“ auf Zusehen hin ein Zwischenlager für Klärschlamm toleriert. Der Zwischenlagerplatz muss so eingerichtet und betrieben werden, dass eine Vermischung mit dem Deponiematerial weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

D. Deponiebetrieb

Art. 8 Organisation

Die Gemeinde trägt als Betreiber der Deponie die Hauptverantwortung. Ihr obliegt die Oberaufsicht über die Deponie, über das Deponiepersonal und über die Anlieferer. Sie legt die Deponiegebühr so fest, dass damit alle Bau-, Betriebs- und Wiederaufforstungskosten gedeckt sind. Der Gesamt-Gemeinderat kann seine Funktion ganz oder teilweise an einen einzelnen Gemeinderat oder an eine eigene Deponie-Kommission delegieren.

Das Deponiepersonal ist Ausführungsorgan der Gemeinde. Es wird von der Gemeinde angestellt und entschädigt. Es ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassenes Material angeliefert, und dass dieses fachgerecht eingebaut wird. Es ermittelt die den einzelnen Anlieferern verrechenbaren Kubaturen. Seine Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Zufahrt

Die Zufahrt zur Inertstoffdeponie muss ausserhalb der Öffnungszeiten durch eine Kette oder Barriere abgesperrt und abgeschlossen sein. Manipulationen an der Schliessvorrichtung sind strengstens untersagt.

Art. 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Deponie werden durch den Gemeinderat festgelegt und mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen bekannt gegeben.

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten, oder wenn das Deponiepersonal nicht anwesend ist, bleibt die Deponie geschlossen, und das Deponieren ist strikte untersagt.

Bei ausgewiesenem Bedarf kann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten deponiert werden. Die Gemeinde kann dazu von Fall zu Fall den Bedürfnissen angepasste Regelungen treffen.

Art. 11 Eingangskontrolle

Bei der Einfahrt auf die Deponie muss der Anlieferer dem Deponiewärter Menge, Herkunft und Zusammensetzung seiner Ladung bekannt geben. Die Angaben werden vom Deponiewärter überprüft und registriert. Alle Materialien, die vom Deponiewärter nicht eindeutig als zugelassene Abfälle erkannt werden, werden zurückgewiesen. In diesem Fall muss der Anlieferer zuerst nachweisen, dass seine Abfälle gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, Anhang 1, die Anforderungen für Inertstoffe erfüllen.

Art. 12 Ablagerung

Wird das angelieferte Material für die Inertstoffdeponie zugelassen, muss es gemäss den Anweisungen des Deponiewärters abgeladen werden.

Art. 13 Abfallmenge

Der Deponiewärter kontrolliert die vom Anlieferer in „m³ lose“ angegebene Abfallmenge. Im Zweifelsfalle ist die Schätzung des Deponiewärters massgebend.

Art. 14 Abrechnung

Bevor der Anlieferer die Deponie wieder verlässt, hat er die festgelegte Deponiegebühr zu entrichten. Er kann dies mittels Barzahlung tun.

Die Gemeinde kann bei Bedarf auch die Abgabe eines Lieferscheins oder spezieller Jetons zulassen. Die Gemeinde stellt dann monatlich oder Ende Jahr die abgelieferte Abfallmenge in Rechnung. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

E. Gebühren

Art. 15 Deponiegebühren

Die Gebühr beträgt Fr. 6.00 bis Fr. 10.00 pro Kubikmeter „lose“. Sie kann durch den Gemeinderat der Inflation angepasst werden. Änderungen an der Deponiegebühr müssen mittels Anschlag oder Veröffentlichung in den Gemeindemitteilungen bekannt gegeben werden. Die gültige Gebühr kann dem Zusatzprotokoll „Deponiegebühr“ entnommen werden.

F. Strafen

Art. 16 Bussen

Anlieferer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Betriebsreglement oder die Anweisungen des Deponiewärters missachten, können nach vorheriger Verwarnung gebüsst werden. Der Gemeinderat kann Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 20'000.00 aussprechen. Bei schweren Vergehen kann ein Anlieferer von der Benützung der Deponie ganz ausgeschlossen werden.

Art. 17 Instandstellung

Wird nicht zugelassenes Material auf der Deponie abgelagert, muss es auf Kosten des Anlieferers wieder entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn Material nicht am zugewiesenen Ort auf der Deponie oder in der Umgebung der Deponie bzw. entlang der Zufahrtsstrasse abgelagert wird.

Wird der unzulässige Zustand nicht bereits auf die mündliche Anweisung des Deponiewärters hin sofort beseitigt, kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verursachers unverzüglich in Auftrag geben.

G. Inkraftsetzung

Art. 18

Das vorliegende Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Juli 1996 genehmigt. Es tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Grächen, 27. Juni 1997

Gemeindeverwaltung Grächen
Der Präsident: Der Schreiber:
Walter S. Andenmatten R.

Genehmigt durch die Urversammlung am: 27. Juni 1997

Homologiert durch den Staatsrat am: 12. November 1997

Beilagen: - Pflichtenheft des Deponiepersonals
 - Zusatzprotokoll Deponiegebühr

DEPONIE – KONZEPT

1. Rodung

Die Rodung soll in Etappen und immer erst im letzten Moment erfolgen.

Die Rodung ist nach den Weisungen des zuständigen Forstinspektors der kantonale Dienststelle für Wals und Landschaft, Kreis III, auszuführen. Das Holz ist durch den Forstdienst anzuzeichnen, sauber aufzurüsten und abzuführen.

2. Etappierung

Die Deponie wird etappenweise von unten nach oben erstellt. Jede Etappe weist eine gesamte Schutthöhe von ca. 10 m auf und wird mit einer ca. 3.5 m breiten Berme abgeschlossen. Die Berme der zweituntersten Etappe ist ca. 5.0 m breit und wird während der Rekultivierung der Böschung und im Endzustand als Forstweg benutzt.

3. Materialeinbau

Ein unkontrolliertes Über-Kopf-Schütten ist strikte zu unterlassen, weil damit einerseits die Stabilität des Deponiekörpers beeinträchtigt und andererseits die Nachkontrolle des angelieferten Bauschutts verunmöglicht wird. Das Material ist lagenweise einzubauen. Die Zufahrt zum jeweiligen Einbauniveau erfolgt über provisorische Baupisten. Feinkörniger Bauschutt soll mit grobblockigem vermischt werden. Während und nach jeder Aushubphase wird je nach Bedarf das neu deponierte Material mittels Bagger/Trax profilgerecht eingebaut. Die rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Materialien aller Art, Aushub, Fahrzeuge oder Baubaracken zu deponieren.

4. Böschungsneigung

Die Böschungsneigung darf generell nicht steiler als 3:4 (=75% =36.9°) sein. Einzig bei brobblockigem, kiesig-sandigem und wenig lehmhaltigem Schüttmaterial sind auch Böschungsneigungen von 4:5 (=80% =38.7°) noch zulässig.

5. Entwässerung

Im Bauzustand muss jeder Einbauhorizont ein leichtes Gefälle (ca. 10%) gegen den Hang aufweisen. Im Endzustand wird das Regen- und Schmelzwasser auf den Bermen gesammelt und abgeleitet.

6. Wiederaufforstung

Jede Deponieetappe soll gleich nach den Abschlussarbeiten an der Deponieböschung wieder aufgeforstet werden. Die Wiederaufforstung wird vom Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis III, bestimmt und ist gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des Forstdienstes auszuführen.

7. Weitere Unterlagen

Die Dossiers „Rodungs-Gesuch“ und „Bau und Betrieb“ vom 30.10.1991 können zusammen mit der „Technischen Verordnung über Abfälle“ (TVA) vom 10.12.1990 beim zuständigen Gemeinderat eingesehen werden.

Inertstoffdeponie „Rosatgufer“

DEPONIE – KONZEPT

Zusatzprotokoll zum Betriebsreglement

Gemäss dem Betriebsreglement vom 15. Juli 1996 ist der Gemeinderat für die Erhebung der Deponiegebühr innerhalb bestimmter Grenzen zuständig. Die Gebühr muss so festgelegt werden, dass damit alle Bau-, Betriebs- und Wiederaufforstungskosten gedeckt werden können.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsreglementes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Juli 2005 beschlossen, dass rückwirkend auf den 01. Juli 2005 für alle zugelassenen Abfälle eine Deponiegebühr von Fr. 9.00/m³ „lose“ zu entrichten ist.

Die Deponiegebühr muss vom Anlieferer vor dem Verlassen der Deponie entweder in bar oder durch Abgabe eines Lieferscheins entrichtet werden. Die Rechnungsstellung kann monatlich oder auf Jahresende erfolgen.

Grächen im Juli 2005

Gemeindeverwaltung Grächen
Der Präsident: Der Schreiber:
Walter Jakob Andenmatten Rinaldo

Inertstoffdeponie „Rosatgufer“

NACHWEIS DES PERSONALS

Nach Artikel Nr. 26 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) muss der Betreiber der Deponie den Nachweis erbringen, dass er über das erforderliche ausgebildete Personal verfügt.

Gemäss dem Betriebsreglement vom 15. Juli 1996 werden auf der Inertstoffdeponie „Rosatgufer“ einzig unverschmutzter Aushub und inerte Bauabfälle („Bauschutt“) zur Ablagerung zugelassen. Alle Materialien, die vom Deponiewärter nicht eindeutig als solche erkannt werden können, werden zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Juli 1996 folgenden Verantwortlichen für die Inertstoffdeponie „Rosatgufer“ bezeichnet:

- Verantwortlicher Gemeinderat: Raoul Williner
- Verantwortlicher Deponiewärter: siehe Bemerkungen

Die bezeichneten Personen sind in der Lage, anhand des Betriebsreglementes eine geordnete Inertstoffdeponie zu betreiben.

Grächen, 27. Juni 1997

Gemeindeverwaltung Grächen
Der Präsident: Der Schreiber:
Walter S. Andenmatten R.

Bemerkungen:

Der verantwortliche Deponiewärter wird sofort nach der Erteilung der Betriebsbewilligung vom Gemeinderat bezeichnet.

PFLICHTENHEFT DES DEPONIEPERSONALS

Der Deponiewärter und dessen Stellvertreter sind Angestellte der Gemeinde. Ihr direkter Vorgesetzter ist der für die Deponie zuständige Gemeinderat. Als Deponiewärter oder als dessen Stellvertreter kann nur angestellt werden, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Er muss in der Lage sein, unverschmutzten Aushub und inerte Bauabfälle („Bauschutt“) erkennen zu können.
- Er muss das Betriebsreglement im Detail kennen und über das beiliegende Deponie-Konzept orientiert sein.

Aufgaben des Deponiewärters

- Das Deponiepersonal ist dafür verantwortlich, dass nur zugelassenes Material auf der Deponie abgelagert wird.
- Der Deponiewärter muss für die Einhaltung des Betriebsreglementes in allen Punkten besorgt sein.
- Er muss ein Deponie-Journal führen, aus dem hervorgeht, welcher Anlieferer an welchem Tag wie viel Kubikmeter von welcher Baustelle angeliefert hat, und wo auf der Deponie diese Abfälle abgelagert wurden.
- Bei der Ermittlung der Aushubkubaturen von Neubauten kann zur Kontrolle oder ganz auf das Ausmass der Baugrube abgestellt werden. Zur Berechnung der Kubatur lose wird ein Auflockerungsfaktor von 1.25 berücksichtigt.
- Immer auf Ende Monat gibt er der Gemeindekanzlei an, welchem Anlieferer wie viel Kubikmeter zu verrechnen sind. Die bar einkassierten Deponiegebühren rechnet er spätestens Ende Woche mit der Gemeindekanzlei ab.
- Er organisiert in Absprache mit dem Vorgesetzten die Baumaschinen zum definitiven und profilgerechten Einbau des Deponiematerials. Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes ist im Journal zu vermerken. Er erteilt auf der Deponie die entsprechenden Anweisungen und visiert die Regierapporte.
- Alle Kontrollgänge des Deponiewärters sowie die allenfalls festgestellten Beanstandungen müssen im Deponie-Journal aufgeführt sein.
- Alle gröberen Verstösse müssen unverzüglich dem zuständigen Gemeinderat gemeldet werden. Das Aussprechen von Verwarnungen oder Bussen liegt in der Kompetenz des Gesamt-Gemeinderates.

Grächen, 27. Juni 1997

Gemeindeverwaltung Grächen
Der Präsident: Der Schreiber: